

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 18.**

Marienwerder, den 2. Mai.

**1877.**

### Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

Nr. 1182 das Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877.

Nr. 1183 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chozen. Vom 2. März 1877.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:

Nr. 8495 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preussischen Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg. Vom 28. März 1877.

Nr. 8496 das Gesetz, betreffend die Revision — beziehentlich Abänderung — der Reglements der öffentlichen Feuerocietäten. Vom 31. März 1877.

Nr. 8497 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Fuchereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 4. April 1877.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1877 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaumt worden, und zwar:

den 22. Mai	in Stuhm,
= 23. =	= Mewe,

Kausgegeben in Marienwerder den 3. Mai 1877.

den 24. =	in Marienwerder,
= 25. =	= Neuenburg,
= 26. =	= Graudenz,
= 28. =	= Schwetz,
= 29. =	= Culmsee,
= 29. =	= Tuchel,
= 30. =	= Thorn,
= 30. =	= Conitz,
= 31. =	= Briesen,
= 1. Juni	= Rehden,
= 2. =	= Rosenberg,
= 4. Juni	= Christburg,
= 1. Septbr.	= Strasburg,
= 3. =	= Bischofswerder,
= 3. =	= Dt. Crone.
= 4. =	= Dt. Eylau,
= 5. =	= Löbau.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenberg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Depot Br. Mark auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesamten Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es dringend wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhälfte von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Begünstigung mitzugeben.

Berlin, den 2. März 1877.

Kriegs-Ministerium.  
Abtheilung für das Remontewesen.

**2) Bekanntmachung.**

Beitritt fremder Länder zum allgemeinen Postverein.

Zum 1. Mai treten dem Allgemeinen Postvereine bei

1. sämtliche Niederländische Kolonien, nämlich: Java, Madura, Sumatra, Celebes, Borneo, Billiton, der Banca-Archipel, der Niouw-Archipel, die Sunda-Inseln Bali, Lombok, Sumbawa, Flores und der südwestliche Theil von Timor, die Moluccen, der nordwestliche Theil von Neu-Guinea (Papua), Niederländisch Guyana (Surinam), Curaçao nebst Zubehör (Bonaitre, Amba), der Niederländische Theil von St. Martin, St. Eustatius und Saba;

2. die Spanischen Kolonien, namentlich: Fernando Po, Anobom, Corisco, Cuba, Portorico und die Philippinen.

Das Porto beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe nach sämtlichen genannten Ländern 40 Pfennig und für unfrankirte Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 23. April 1877.

Der General-Postmeister.

Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.**

**3) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutspächters Bischoff in Augustinken zum Stellvertreter des Standesbeamten für den VII Standesamtsbezirk, Plusnitz, Kreises Kulm, statt des Gutsadministrators Pasternack in Augustinken, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. April 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

4) Nachstehende die Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (außerordentliche Beilage zu Nr. 38 des Amtsblatts pro 1869) in einigen Punkten abändernde von den Herren Ministern der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern erlassene Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. April 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem das Competenzgesetz vom 26. Juli

1876 (Ges.-S. S. 297) die Ertheilung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, sowie die Unter- sagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage als Verwaltungsbefehlssache den Bezirks- räten, Kreisauschüssen, Stadtausschüssen und Ma- gistraten überwiesen, auch über das Verfahren in Verwaltungsbefehlssachen Bestimmungen getroffen hat, welche neben den §§ 16 bis 28 und 54 der Ge- werbeordnung vom 21. Juni 1869 zur Anwendung kommen müssen, bedürfen die Nr. 28—54 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Instruk- tion vom 4. September 1869 (M.-Bl. S. 200) in einzelnen Punkten der Abänderung und der Ergän- zung. Zu diesem Behuf wird für den Geltungs- bereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 Folgendes bestimmt:

1. Concessionsgesuche, welche nach § 123 des Com- petenzgesetzes zur Zuständigkeit der Stadtaus- schüsse und der Magistrate gehören, sind bei diesen Behörden anzubringen, welchen nicht bloß die Beschlussfassung über das Concessionsgesuch, sondern auch die Vorbereitung dieser Beschluß- fassung, insbesondere die Prüfung der Vollstän- digkeit der Vorlagen (Nr. 32, 51 der Instruktion), die Bekanntmachung des Unternehmens (§ 33 a. a. D.) und die Erörterung der Einwendungen (Nr. 36 a. a. D.) obliegt.

Die Bekanntmachung (Nr. 34 a. a. D.) ist durch das amtliche Publikationsorgan des Ma- gistrats zu bewirken.

2. Die Zuziehung technischer Staatsbeamten (Nr. 32, 35, 40, 51 der Instruktion) erfolgt von Seiten der Stadtausschüsse und Magistrate wie von Seiten der Kreisauschüsse nach den in der Circular-Verfügung vom 9. Mai 1874 (M.-Bl. S. 119) unter I.—III., von Seite der Bezirks- räte nach den unter IV. a. a. D. gegebenen Vorschriften.

Die unter III und IV. a. a. D. erwähnten Vergütungen (Gebühren) fallen, soweit sie durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, den Widersprechenden, soweit dies nicht der Fall ist, dem Uebernehmer zur Last.

Den Stadtausschüssen und Magistraten sowie den Kreisauschüssen steht es frei, an Stelle der technischen Staatsbeamten Beamte der Stadtge- meinde bz. der Kreis-korporation, welche die gleiche Qualifikation besitzen, zuzuziehen.

3. Die von dem Rekursverfahren handelnden Nr. 45 und 46 der Instruktion werden dahin abge- ändert und ergänzt, daß

a. der Rekurs nur bei der Behörde, gegen deren Beschluß er gerichtet ist, nicht auch bei der Rekursbehörde eingelegt werden kann (§ 26 Absatz 1 des Competenzgesetzes),

- b. bei Berechnung der vierzehntägigen Präklusivfrist der Tag der Zustellung des Bescheides nicht mitgerechnet wird (§ 2 a. a. D.),
- c. im Falle verspäteter Anbringung der Rekurs ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, dessen Erlaß Namens der beschließenden Behörde auch dem Vorsitzenden derselben zukommt, zurückzuweisen und in diesem Bescheid dem Recurrenten zu eröffnen ist, daß ihm innerhalb einer vierzehntägigen Frist vom Tage der Zustellung (diesem Tag nicht mitgerechnet) eine bei der vorgedachten Behörde einzulegende Beschwerde an die Rekursbehörde zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe (§ 26 Abs. 2 und 3, §§ 135 und 2 a. a. D.),
- d. im Falle rechtzeitigiger Anbringung des Rekurses das eine Exemplar der Rekurschrift der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt wird (§ 26 Abs. 4 a. a. D.),
- e. die Rekursbeantwortung in zwei Exemplaren einzureichen ist, von welchem das eine dem Recurrenten zugestellt wird (§ 26 Abs. 4 a. a. D.),
- f. sowohl zur Rechtfertigung wie zur Beantwortung des Rekurses in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden kann (§ 26 Abs. 4 a. a. D.).

4. Da die §§ 71—79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875, welche bisher auf die vor den Kreisausschüssen contradictorisch verhandelten Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen Anwendung fanden, für diese nunmehr zu den Verwaltungsbeschlußsachen gehörenden Angelegenheiten ihre Geltung verloren haben, so können für das Verfahren bei den Kreisausschüssen, wie bei den anderen zur Beschlußfassung über dergleichen Concessionsgesuche berufenen Behörden außer den baaren Auslagen Kosten nicht erhoben werden. Dagegen unterliegen die Ausfertigungen der Bescheide der Stempelpflicht, nach Maßgabe der in der Circular-Verfügung vom 14. Juli 1874 (M.-Bl. S. 189) aufgestellten Normen.

Soweit eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, fallen ihr auch die erforderlichen baaren Auslagen des Gegners zur Last.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den

Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen zu 3 a.—f. Anwendung finden.

- 5. Mit Zustellung der Genehmigungsurkunde an den Unternehmer und die zuständige Polizeibehörde (Nr. 48 Abs. 3 der Instruction) hat die Thätigkeit der Verwaltungsbeschlußbehörde ihr Ende erreicht. Die Untersuchung der concessionsmäßigen Ausführung der Anlage liegt daher auch in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Concessionsbedingungen oder auf Grund des Gesetzes (§ 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung) vor erfolgter Untersuchung mit dem Betriebe nicht begonnen werden darf, nicht der Verwaltungsbeschlußbehörde, sondern der Polizeibehörde ob.

Die Bestimmungen zu 3 a.—f. und zu 4, Absatz 2 und 3 finden auch außerhalb des Geltungsbereichs der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 Anwendung.

### 5) Bekanntmachung.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. v. M. sind die im Kreise Löbau belegenen Vorwerke Sophienihal und Poln. Rodzonne, unter Abtrennung von dem selbstständigen Gutsbezirke Samplawa, in demselben Kreise, zu selbstständigen Gutsbezirken, und zwar unter Umwandlung des Namens Polnisch Rodzonne in „Rosen“ erklärt worden.

Marienwerder, den 19. April 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### 6) Bekanntmachung.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 26. April v. J. (Amtsblatt pro 1876 Nr. 19 pag. 121 ad 5) in der Stadt Thorn am 12. und 13. Juni j. J. stattfindende Wollmarkt wird mit ministerieller Genehmigung in diesem und den folgenden Jahren auf den 13. und 14. Juni verlegt.

Marienwerder, den 19. April 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 7) Unter den Pferden des Ritterguts Memczyk, Kreises Culm, ist die Nothkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 25. April 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 8) Dem Fräulein Martha Nitz in Tuchel ist die Genehmigung zur Einrichtung und Leitung einer privaten höheren Mädchenschule daselbst erteilt.

Marienwerder, den 16. April 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 9) Die vermittelte Frau Lehrer Kilian in Thorn hat die Genehmigung erhalten, daselbst eine Vorbe-

reitungsschule für Kinder zu leiten, die noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben.

Marienwerder, den 17. April 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Die mit einem Einkommen von 900 M. dotirte Kreismandatsstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitz des Inhabers in dem Kirchdorfe Vorszimmen, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefördert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufes in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 18. April 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### 11) Bekanntmachung.

Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1876 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . 18,107 Sachen.

Davon sind beendetigt:

a. durch Vergleich . . . . .	6713
b. durch Zurücktreten der Parteien . . . . .	2576
c. durch Ueberweisung an den Richter . . . . .	8673
	<hr/>
	17,962

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind . . . . . 145 Sachen.

Durch erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern besonders hervorgethan:

im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. der Aderbürger Böck in Ml. Friedland,
2. = Rathmann Etter in Lautenburg,
3. = Kaufmann Langer in Strazburg,
4. = Kaufmann L. Hesselbein in Thorn,
5. = Freischulze Sichozi in Brus,
6. = Lehrer Bonin in Borst,
7. = Lehrer Lukowski in Bischoflich Papau,
8. = Lehrer Kurlandt in Gr. Mendromierz,
9. = Gutsrendant Zwiglinski in Raudnitz,
10. = Freischulzereibesitzer Schwarz in Stein B.
11. = Organtst Gajarczewicz in Anislaw,
12. = Sattlermeister v. Smolinski in Culm,
13. = Bürger Rafuske in Baldenburg,
14. = Amtsvorsteher v. Plata in Borczykkowo,
15. = Gutsbesitzer Ruz in Dsupniza,
16. = Steuererheber Komische in Flötenstein,
17. = Kaufmann Feil in Prechlau,
18. = Oberförster Großkreuz in Dobrin,
19. = Besitzer Lawrenz in Battrow,
20. = Lehrer Hensel in Schirokzen;

was wir hierdurch belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 12. April 1877.

Königliches Appellations-Gericht.

12) Die im Tarife für den direkten Süd-Ostpreussischen Güterverkehr vom 15. Juni 1874 auf Seite 16 Zeile 3 von unten befindlichen Worte: „bei Vorausbezahlung der Fracht“ sind zu streichen und die auf Seite 17 in den Zeilen 2 und 3 befindlichen Worte: „jedoch nur gegen Vorausbezahlung der Eilfracht“ in: „gegen Erhebung der Eilfracht“ abzuändern.

Bromberg, den 15. April 1877.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Der Tarif für die Beförderung von Locomotiven und Tendern auf Trucs im Verkehre zwischen Leipzig (B. A. B.), Leipzig (H. S. G.) und den Stationen Rorschen und Wirballen (K. O.) vom 1. August und resp. 1. October 1875 wird dahin abgeändert, daß der Rücktransport der Trucs und Rothachsen zwischen den obengenannten Stationen auf der Route des Hintransports frachtfrei erfolgt.

Bromberg, den 15. April 1877.

Königliche Direction der Ostbahn.

### 14) Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten ist das dem Anton Kozlowski gehörige Grundstück Ramra Nr. 50 und das von den Gastwirth Klewitschen Eheleuten in Lonk besessene gemeindefreie Weideland in Größe von 13 Morgen 156 Quadratruthen mit dem Kommunalverbande Brattian vereinigt worden.

Neumark, den 25. März 1877.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Klapp,  
Landrath.

### 15) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Barbiergehülfe Albert Neumann aus Niklasdorf in Oesterreichisch-Schlesien, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preussischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 14. Februar d. J.;
  2. der Müllergesell Josef Gerst aus Kennzahn bei Königinhof in Böhmen,
  3. der Arbeiter Janaz Kristen, geboren und wohnhaft zu Neu-Allersdorf in Mähren, 22 Jahre alt,
  4. der Bergmann Emanuel Kranich, geboren und wohnhaft zu Rautenhau in Mähren, 30 Jahre alt,
  5. der Arbeiter Heinrich Armann, geboren und wohnhaft zu Weltersdorf in Mähren, 23 Jahre alt,
- zu 2 bis 5 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 8. März d. J.;
6. der Arbeiter Karl Wilhelm Svensson aus Carlskrona in Schweden, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 27. März d. J.;

7. der Josef Greising aus Dernbrn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preussischen Bezirks-Regierung zu Rassel vom 23. März d. J.;
8. der Luigi Coletti aus Castere, Bezirk Pirve, Provinz Venedig, Italien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 3. März d. J.;
9. der Musiker und Marionettenspieler Karl Blach aus Buchkirchen, Bezirk Wels in Oesterreich, 46 Jahre alt,
10. die Anna Lichtenberger, 49 Jahre alt, und deren Söhne
  - a. Albert Lichtenberger, 20 Jahre alt,
  - b. Franz Lichtenberger, 16 Jahre alt,
 aus Oberwieslfeld, Bezirk Ried in Oesterreich,
11. der Musikus Primus Brandner, 47 Jahre alt, und
12. dessen Ehefrau Emma Brandner, 36 Jahre alt, aus Windischgrätz in Steiermark,
13. der Musikant Franz Schneeberger, 36 Jahre alt, aus Deutsch-Haslau, Bezirk Bruck a. L. in Nieder-Oesterreich,
14. die Anna Schneeberger, 23 Jahre alt, ebendaher,
15. der Musikant Konrad Wolf, 32 Jahre alt,
16. dessen Ehefrau Therese Wolf, geb. Walter, 30 Jahre alt, und
17. Elise Wolf, 17 Jahre alt, aus Lyon,
 

zu 9 bis 17 durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Schongau vom (zu 9 und 10) 27. Februar bezw. (zu 11 bis 17) vom 5. März d. J.;
18. die Tagelöhnerin Ottilie Weinberger aus Dorf Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, 19 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Regen vom 10. März d. J.;
19. der Schlosser Karl Rücknagel, 1844 zu Leitmeritz in Böhmen geboren, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Neu Ulm vom 15. März d. J.;
20. der Hutmachergesell Franz Lauscher aus Dvltschowitz, Bezirk Klattau in Böhmen, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Krumbach vom 16. März d. J.;
21. der Seilergesell Peter Tichy aus Schüttenhofen in Böhmen, geboren im Jahre 1819, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 25. März d. J.;
22. der Schlosser Moiss Brändler aus Auffsig in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises vom 16. März d. J.;
23. die unverehelichte Auguste Wilhelmine Jacobsen aus Kopenhagen, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Karlsruhe vom 26. März d. J.;

24. der Arbeiter Lars Mortensen zu Nyttadt in Schweden, am 22 Juli 1843 geboren, durch Beschluß der Großherzoglich mecklenburgischen Landesregierung zu Neustütz vom 27. März d. J.;
25. der Arbeiter Laurent Dütters, geboren zu Breda, Nord Brabant, Niederlande, 30 Jahre alt,
26. der frühere Kellner Eduard Gabriel, geboren zu Morville, Departement Vogesen, Frankreich, 19 Jahre alt,
27. der Arbeiter Alexander Fichant, geboren zu Galancy, Provinz Luxemburg, Belgien, 27 Jahre alt,
 

zu 25 bis 27 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz von bz. 27., 28. und 29. März d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

- zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines gefälschten Legitimationspapiers,
- zu 2, 3, 6, 8, 20, 22 und 24 wegen Landstreichens und Bettelns,
- zu 4, 5, 7, 9 bis 19, 21 und 25 bis 27 wegen Landstreichens,
- zu 23 wegen gewerbsmäßiger Unzucht,
- und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist
28. der Maurer Karl Dordot zu Blainville, Departement Meurthe, Frankreich, am 18. Juni 1852 geboren und ortsangehörig, zuletzt in Metz mohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, vom 10. März d. J., nach Verbüßung einer wegen Diebstahls gerichtlichen erkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren, aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

### Personal-Chronik.

16) Der Regierungs-Rath von Kehler ist durch Allerhöchste Bestallung vom 6. v. M. zum Mitgliede des hiesigen Bezirksverwaltungsgerichts ernannt.

An dem Königlich Gymnasium zu Conitz in Westpreußen sind der bisherige ordentliche Lehrer Wilhelm Bock zum Oberlehrer befördert und der Lehrer Dr. Julius Brock vom städtischen Progymnasium in Neumark, Westpr., als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der Pfarrer Boeplau in Bischöfl. Papau ist von der Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Bischöfl. Papau, Staw und Dubielno entbunden und dieselbe bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Dewischeit in Schönsee übertragen.

Dem Bürgermeister Wegner in Tuchel ist die Polizeianwaltschaft für den Stadtbezirk Tuchel und vom 1 Mai cr. ab auch die Polizeianwaltschaft für die ländlichen Ortschaften im Bezirke der dortigen Gerichts-Deputation übertragen.

Mit Bezug auf die Notiz in Nr. 16 des Amtsblatts pro 1877 wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Regierungs-Supernumerar Grünberg in Thorn die Polizeianwaltschaft nicht nur für die Ortschaften des ehemaligen Rentamtsbezirks Thorn, sondern auch für die adlichen Ortschaften im Bezirke des Kreisgerichts Thorn, soweit dieselben nicht zu den Gerichtstagsbezirken Kulmsee und Schönsee gehören, übertragen worden ist.

Im Kreise Tuchel ist der Oberförster Bremer in Schwiedt zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schwiedt ernannt.

Im Kreise Flatow ist der Förster Ferdinand Seebert in Borwerk Krojante zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Saffolno ernannt.

Im Kreise Stuhm sind ernannt:

- a. der Rittergutsbesitzer von Donimirski auf Teltwitz zum Amtsvorsteher und der Wirthschaftsinspektor Krause in Troop zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Troop,
- b. der Besitzer Peters zu Kl. Scharbau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Scharbau,
- c. der Inspektor Mantia in Montken zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Heinen,
- d. der Besitzer Biber in Conradswalbe zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Conradswalbe.

Die durch den Tod des Försters Hennig II. erledigte Försterstelle zu Schloppe in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. Mai 1877 ab dem Förster Wendt, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Wendt erledigte Försterstelle zu Rosochatka in der Oberförsterei Königsbruch ist vom 1. Mai 1877 ab dem Forstauferher Berlin, bisher in der Oberförsterei Landeck, interimistisch übertragen.

Der Kaufmann Germer und der Schlossermeister Stubbe sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Schloppe wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Der Stadtverordnete Posthalter Welsch ist zum Rathmann der Stadt Flatow gewählt und als solcher bestätigt worden.

### Erledigte Schulstellen.

17) Die evangelische Rektorstelle in Baldenburg ist vacant. Candidaten der Theologie oder Lehrer, welche die Prüfung pro rectoratu oder wenigstens die Mittelschullehrer-Prüfung bestanden haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse an die Königliche Regierung einsenden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Weikenberg, Kreis Stuhm, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Karassak hier selbst zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lüben, Kreis Dt. Crone, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstand zu Lüben zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lebehnte, Kreis Dt. Crone, wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Pfarrer Strech zu Zippnow zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die zweite Schullehrerstelle zu Ossowo, Kreis Conitz, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Uhl zu Conitz zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Kl. Radel, Kreis Dt. Crone, ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand daselbst zu.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Bärenwalde, Kreis Schlochau, wird zum 1. Juli cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand daselbst zu.

(Hierzu der Deyffentliche Anzeiger Nr. 18.)